

## Stellungnahme zum Entwurf des Europäischen Haftbefehlsgesetzes (BT-Drs. 16/544)

Der Gesetzesentwurf ist dem umfassenden Prüfungs- und Änderungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts durch die Änderung lediglich dreier Vorschriften (§§ 79, 80 und 83a IRG-E) nicht gerecht geworden. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Kritik und Fragen an den zentralen Vorschriften (1./2.) und zeigt Unterlassungen (3.) sowie Grundsatzkritik (4.) auf.

### 1. § 79 IRG-E Beschränkte Überprüfbarkeit der Bewilligungsentscheidung

- Nach § 74b IRG-E bleibt die Bewilligungsentscheidung unanfechtbar. Lediglich der Teil der *beabsichtigten* Bewilligungsentscheidung über fakultative Bewilligungshindernisse des § 83b IRG-E soll nach § 79 IRG-E vorab durch das OLG überprüft werden, da nur diese als rechtsschutzrelevant interpretiert werden.
- Durch die Vorverlagerung der Bewilligungsentscheidung gewinnt der Verfolgte lediglich die Einführung eines Richtervorbehalts und die Überprüfung von Ermessensfehlern der Bewilligungsbehörde, nicht aber die vom BVerfG geforderte Rechtswegeröffnung nach Art. 19 Abs. 4 GG.
- Das (Vor-)Bewilligungsverfahren ist zeitlich nicht reglementiert. § 79 Abs. 3 IRG-E enthält keine Bestimmung darüber, wie und in welcher Frist der Verfolgte von geänderten bewilligungserheblichen Umständen zu informieren ist.

### 2. § 80 IRG-E Auslieferung deutscher Staatsangehöriger

- Die Norm enthält keine klare Regelungstechnik und ist praktisch nicht handhabbar, weil eine Differenzierung zwischen Auslandsfällen und den sog. Mischfällen anhand des Gesetzestextes nicht möglich ist.
- Was bedeutet „maßgeblicher“ Bezug zum In- oder Ausland?
- Wann wurde eine Tat in „wesentlichen“ Teilen im In- oder Ausland begangen?
- Was ist eine „schwere Straftat mit typisch grenzüberschreitendem Charakter“?
- Völlig verfehlt ist eine Tatortfeststellung anhand der Kriterien des § 80 Abs. 2 S. 3 IRG-E. Ein Tatort ist anhand objektiver Maßstäbe zu bestimmen und lässt sich weder durch den „Tatvorwurf“, „praktische Erfordernisse und Möglichkeiten einer effektiven Strafverfolgung“ und „grundrechtlich geschützte Interessen des Verfolgten“ noch durch die „Berücksichtigung der mit der Schaffung eines Europäischen Rechtsraums verbundenen Ziele“ verschieben oder anders interpretieren. Eine Feststellung des relevanten Tatortes sollte anhand des Handlungsortes im Sinne des § 9 StGB erfolgen, nicht anhand des Erfolgsortes.

### 3. Unterlassungen - Schutz deutscher Staatsangehöriger

Das Bundesverfassungsgericht hat geurteilt, dass die deutsche Staatsangehörigkeit eine besondere Schutzverpflichtung des Staates begründet (Urteil des BVerfG v. 18.07.2005, Rdn 84ff.). Hieraus ergeben sich folgende Ableitungen, die der Entwurf nicht umsetzt:

- Zwingende und sofortige Pflichtverteidigerbeordnung vor der ersten (amts)gerichtlichen Anhörung bei Auslieferung Deutscher in § 40 Abs. 2 IRG
- Zwingende Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit bei Auslieferungsersuchen gegen Deutsche (wie in Italien)
- Umfassende Überprüfbarkeit der Bewilligungsentscheidung
- Wenn der ersuchende Staat eine Rücküberstellungsgarantie zur Verbüßung einer durch ihn verhängten Strafe gibt, ist eine Auslieferung Deutscher nur dann zulässig, wenn eine Verbüßung in Deutschland rechtlich überhaupt möglich ist.

### 4. Grundsatzkritik

- *Der Deliktsgruppenkatalog des Art. 2 II des Rahmenbeschlusses (Laeken-Katalog)*  
Es gibt kein harmonisiertes europäisches Verständnis des materiellen Strafrechts innerhalb der EU. Der Deliktsgruppenkatalog genügt dem Bestimmtheitsgebot in weiten Teilen nicht. Das Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit kann nicht durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung ersetzt werden, da letzteres der Rechtsprechung des EuGH zum freien Dienstleistungsverkehr entlehnt ist, es bei dem Europäischen Haftbefehl aber um die Beschränkung von Freiheitsrechten geht. Sollte an dem Katalog festgehalten werden, ist dieser in den Gesetzestext zu integrieren. Sonst könnte wegen des Blankettverweises in § 81 Nr. 4 IRG-E Änderungen am Rahmenbeschluß wie eine Erweiterung der Deliktsgruppen durch EU-Ministerratsbeschluß die Zustimmung des deutschen Parlaments unterlaufen könnten.
- *Rückwirkungsverbot*  
Der Rahmenbeschluss erlaubt eine beschränkte Rückwirkung auf Taten nach dem 07.08.2002 (Art. 32), die der Entwurf nicht umsetzt, obwohl das BVerfG eine Beachtung des Rückwirkungsverbots explizit für die Fälle angesprochen hat, in denen sich ein bislang vor Auslieferung absolut geschützter Deutscher für Taten im EU-Ausland verantworten muss, die keinen maßgeblichen Auslandsbezug aufweisen und zum Zeitpunkt ihrer Begehung in Deutschland straffrei waren.